

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

hausen-Rheinfall den gewünschten Entscheid nicht zu, umso weniger, als neben den Nachprüfungen der Verbandsvorschläge, der Sonderprojektierung der Behörden auch private Projektstätigkeit mit neuen Vorschlägen auftrat. Die Annahme, daß es bei allseits gutem Willen möglich sein könnte, auf das Jahr 1926 eine Einigung für Schaffhausen-Rheinfall zu erreichen, mußte sich, je mehr man in die Studien eindrang, als irrtümlich herausstellen.

Dem gegenüber sind sich nun aber die schweizerischen Behörden der dem Lande Baden gegebenen Zusage auf baldige Aufstellung eines einheitlichen Planes für den Schiffahrtsausbau auch im Abschnitte Eglisau-Schaffhausen bewußt. Erst dadurch wird Basel-Bodensee als Ganzes wirtschaftlich weiter begutachtet werden können. Bei dieser Sachlage konnte der N. O. S. Schiffahrtsverband sein Projekt nur unter vorläufiger Offenlassung der Schaffhauser-Fragen abschließen. Damit wird einer weitem Beratung und endgültigen Erledigung nicht vorgegriffen.

Die Aufsichtskommission für die Projektierung Eglisau-Schaffhausen und der Vorstand des N.O.S. Schiffahrtsverbandes haben am 12. und 18. Febr. den Auftrag für die Ausarbeitung des endgültigen Verbandsprojektes mit Ablieferungstermin 12. August nach folgenden Richtlinien erteilt:

a) **Thurmündung.** Regulierung des Rheines vom Stauende Eglisau bis Unterwasser des Kraftwerkes Rheinau. Hier soll eine Sohlenvertiefung von 2,50 bis 3 Meter durchgeführt werden zwecks Gefällsverminderung in der regulierten Rheinstrecke. Ueber diese Anlagen sind auf Grund der Aufnahme von zirka 300 Flußquerprofilen durch das eidgen. Amt für Wasserwirtschaft noch Vorberatungen im Gange. Ihr Resultat soll den Entscheid ermöglichen, ob eine Regulierung als zweckmäßig erachtet werden kann, oder ob doch der rechtsseitige Schiffahrtskanal Rüdlingen-Ellikon (ohne Kraftwerk) zu bauen sei.

b) **Rheinau.** Gestützt auf frühere Entschlüsse der Aufsichtskommission wird im Durchstiche Rheinau der Schiffahrtskanal vorwiegend aus technischen Gründen getrennt von den Anlagen des Kraftwerkes zu führen sein. Einer projektierten Absenkung des Unterwassers für das Kraftwerk dürfte von der Konzessionsbewerberin für Rheinau unter dem Vorbehalte zugestimmt werden, daß ihr daraus nur so weit eine finanzielle Belastung erwachse, als sie Nutzen aus der Absenkung hat.

Der endgültigen Bereinigung der Strecke Thurmündung-Rheinau steht somit nichts mehr im Wege.

c) **Rheinfall-Schaffhausen.** Dieser

Abschnitt wird nach dem Vorschlage der Aufsichtskommission mit „Rheinfall hoch“ projektiert, d. h. einstufiger Ausbau der ganzen Strecke mit Rückstau vom Rheinfallwehr bis Landesgrenze Büsingen, welche Lösung für Kraftnutzung und Schiffahrt rein technisch und finanziell die besten Resultate ergibt.

Wenn auch in diesem letzten Sektor eine Abklärung nicht erreicht werden konnte, so haben die Verbandsarbeiten die Diskussion und Weiterbehandlung der Schaffhauser Frage bei den maßgebenden Behörden in Fluß gebracht. Allseitig wird heute an der Lösung der Probleme Rheinfall-Schaffhausen gearbeitet, so daß in nicht ferner Zeit eine endgültige Einigung der Ansichten erwartet werden darf.

Kr.

Aus der schweizerisch-französischen Rhonekommission.

Die Experten der schweizerischen Delegation der französisch-schweizerischen Rhonekommission teilen folgendes mit:

„Es sind in der Presse Artikel erschienen, welche die Öffentlichkeit vor der erwogenen neuen Regulierung des Genfersees warnen.

Es besteht nun die große Gefahr, daß, wenn die öffentliche Meinung durch ungenaue und übertriebene Darstellungen irregeleitet wird, auf einen schiffbaren Anschluß Genfs an das Mittelmeer auf alle Zeiten Verzicht geleistet werden muß.

1. Frankreich wird seine Wasserkräfte an der Rhone ausnützen, auch wenn eine Verständigung mit der Schweiz über die Regulierung der Wasserstände des Genfersees nicht zustande kommen sollte. Es wird aber in diesem Falle gemäß Gesetz vom 27. Mai 1921 die Rhone nur zu Kraftnutzungs- und Bewässerungszwecken ausbauen, ohne einen Schiffahrtsweg zwischen Seyssel und der Schweizergrenze zu erstellen. Eine Rhone-Rheinverbindung ohne Verlängerung des Wasserweges über die Landesgrenze hinaus bis zum Mittelmeer ist undenkbar.

2. Anfänglich wurde von Frankreich als Gegenleistung für die Schiffbarmachung der Rhone eine Amplitude des Genfersees von 1,50—1,80 m erwartet. Die Schweiz hat im Einverständnis mit den interessierten Uferkantonen im Jahre 1923 Frankreich eine Amplitude von 1 m angeboten. Frankreich hat sich damit nicht befriedigt erklärt, sondern die Schweiz ersucht, eine Erhöhung der Amplitude auf mindestens 1,20 m zu prüfen. Die unterzeichnete Expertenkommission hat im Auftrage der schweizerischen Delegation diese Untersuchung geführt.

3. Die Expertenkommission ist sich dessen bewußt, daß jede Aenderung eines altgewohnten Seeregimes für irgend einen der verschiedenen Interessenten gewisse Nachteile im Gefolge haben kann. Sie hat deshalb Maßnahmen vorgesehen, um nach Möglichkeit die sich ergebenden Uebelstände zu beheben. Was wird gegen das vorgeschlagene Regime eingewendet?

Man behauptet, die Hafenanlagen der Dampfschiffahrt werden trocken gelegt. Das ist nicht der Fall. Im Gegenteil. Heute muß bei tiefen Seeständen die Dampfschiffahrt an mehreren Stationen eingestellt werden. Nach dem Projekt der Expertenkommission ist es möglich, sämtliche Landungsstellen jederzeit in uneingeschränkter Weise zu bedienen. Man hat die Verlängerung der Landungsstege und die vorgesehenen Baggerungen als ungeeignete Maßnahmen bezeichnet. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft wurde eingeladen, die zweckdienlichen Maßnahmen in Vorschlag zu bringen. Die dieser Tage von der Dampfschiffahrtsgesellschaft gemachten Vorschläge über die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Sicher-

stellung des Dampfschiffahrtsbetriebes im Falle der See-regulierung wurden sowohl von der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements, als auch von der Expertenkommission angenommen. Dieses Problem kann daher in technischer Beziehung als gelöst betrachtet werden.

Man spricht von einer Beeinträchtigung der Schönheit des Landschaftsbildes. Die neuen Niederwasserstände wurden bisher bereits mehrmals erreicht und sogar wesentlich unterschritten, ohne daß eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wahrgenommen wurde. Die maximale Schwankung zwischen höchstem Hochwasser- und niedrigstem Niederwasserstand betragen beim Neuenburger- und Bielersee 2,80 m, beim Bodensee sogar 3,40 m, also das Zwei- bis Dreifache als beim Genfersee. Jedermann erkennt daraus, daß von einer Abspumpung oder Verschandelung der Gegend keine Rede sein kann. Von anderer Seite wird befürchtet, die Kulturen der Rhoneebene würden durch die Hochwasserstände gefährdet. Auch hier muß erklärt werden, daß heute bei Hochwasser ein Teil der Ebene überschwemmt wird, daß aber nach dem Projekt der Expertenkommission die Ueberschwemmungsgefahr vollständig beseitigt würde.

4. Die Schaffung eines Flußschiffahrtsweges von Marseille bis zur Schweizergrenze ist mit sehr großen Kosten verbunden, die Frankreich begreiflicherweise nur übernehmen will, wenn von seiten der Schweiz als Gegenleistung die Amplitude des Genfersees, die eine Verbesserung der projektierten Kraftanlagen an der Rhone bringen soll, erhöht wird. Da die Schweiz bereits eine Amplitude von 1 m Frankreich vorgeschlagen hatte, stellt sich heute die Frage, ob man nicht bis auf 1,20 m gehen will, um die Verbindung Genfs mit dem Mittelmeer durch eine schiffbare Wasserstraße zu sichern. Die Expertenkommission, welche diese Frage in jeder Hinsicht gründlich geprüft hat, ist der festen Ueberzeugung, daß es möglich ist, die von Frankreich verlangte Amplitude anzunehmen, selbstredend nur unter bestimmten Bedingungen, die von den verantwortlichen Behörden festzusetzen sind. Wenn man dagegen der Meinung ist, daß die schiffbare Verbindung des Genfersees mit dem Mittelmeer gewisse Unzukömmlichkeiten für die Uferanwohner nicht rechtfertige, dann sollte man diese Angelegenheit endgültig begraben. Die Expertenkommission kann aber eine solche Verantwortung nicht übernehmen."

Die Experten der schweizerischen Delegation der französisch-schweizerischen Rhonekommission: Prof. H. Chenaux, Ing. (Villeneuve), Prof. Dr. L. W. Collet (Genf), Dr.-Ing. K. Kobelt (Bern), Stadttingenieur Archinard (Genf).

	Ausfuhr elektrischer Energie	
--	-------------------------------------	--

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. in Zürich-Baden (NOK) stellen das Gesuch um Bewilligung zur Ausfuhr von 2500 kW konstanter Jahresenergie (täglich max. 60,000 kWh) an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden in Badisch-Rheinfelden (KWR). Die ausgeführte Leistung soll, mit Einschluß allfälliger Belastungsschwankungen, max. 2625 kW nicht überschreiten.

Die auszuführende Energie soll in der Sommerperiode (April-September) aus den Werken Beznau, Eglisau und Löntsch der NOK sowie aus dem Anteil der NOK an den Bündner Kraftwerken geliefert werden.

In der Winterperiode sollen während der fünf Monate November bis und mit März 2000 kW Dampfenergie, die die NOK durch Vermittlung der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. (SK) aus den Anlagen der Badischen Landes-elektrizitätsversorgung A.-G. in Karlsruhe (Badenwerk) zu beziehen gedenken, zur Wiederausfuhr gelangen, während die restlichen 500 kW von den Werken Löntsch und allenfalls Wäggital geliefert werden sollen. Während des Monats Oktober soll die auszuführende Energie bei günstigen Wasserständen des Rheins und der Aare aus den Werken Beznau, Eglisau und Löntsch der NOK sowie aus dem Anteil der NOK an den Bündner Kraftwerken und bei ungünstigen Wasserständen der genannten Flüsse zum größten Teil aus den Anlagen des Badenwerkes bezogen werden.

Die zur Ausfuhr angemeldete Energie soll über die bestehende Leitung Beznau-Wyhlen nach der Abgabestation Wyhlen geliefert werden.

Von den auszuführenden 2500 kW sollen ca. 2000 kW von den KWR an das Werk Rheinfelden der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt am Main weitergeliefert und der Rest für die Versorgung des allgemeinen Netzes der KWR verwendet werden.

Die Ausfuhr soll spätestens zehn Monate nach Erteilung der Ausfuhrbewilligung beginnen. Die Bewilligung wird mit Gültigkeit bis 15. Januar 1930 nachgesucht.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens den 3. April 1926 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

	Wasserkraftausnutzung	
--	------------------------------	--

Kraftwerkprojekt Aarau-Rüchlig. Die Botschaft der Aargauischen Regierung an den Großen Rat vom 31. Oktober 1925 behandelt zunächst die Wasserkraftverhältnisse an der Aare von Aarau bis Wildegg. Der Bericht erinnert an das Projekt der Schweizerischen Bundesbahnen. Die Bundesbahnen wollen nun auf das oberste, 4 m Gefälle aufweisende Stück verzichten und sich mit dem Ausbau der Stufe Rüchlig (Suhremündung) bis Wildegg begnügen. Sie begründen dies mit dem geringeren Energiebedarf der Bundesbahnen, dem um 10,2 Mill. Fr. kleineren Anlagekapital, dem Recht der Jurazementfabriken auf 58 m³/sek. statt 27 m³/sek., den technischen Schwierigkeiten etc. Vorerst müsse das Etzelwerk ausgeführt werden.

Damit wurde die obere Gefällsstrecke Aarau-Rüchlig frei. Um diese bewerben sich nun die Jurazementfabriken Aarau als Inhaber einer Konzession auf 58 m³/sek. Das Projekt sieht ein Wehr 500 m unterhalb der Aarauer Kettenbrücke vor mit Stau der Aare um 1 m. Der bestehende Kanal auf dem linken Ufer wird auf 220 m³/sek. Wasserführung erweitert. An das bestehende Maschinenhaus wird ein neues angebaut. Der Ausbau beträgt rund 10,000 PS. Gegen das Projekt sind 17 Einsprachen eingegangen, die aber nicht geeignet sind, die Erteilung der Konzession in Frage zu stellen. Die erzeugte Energie darf nur von den Jurazementfabriken selbst und ihren Tochtergesellschaften ausgenutzt werden. Damit soll eine Konkurrenzierung des Elektrizitätswerkes der Stadt Aarau und des kantonalen aargauischen Elektrizitätswerkes vermieden werden. Dem aargauischen Elektrizitätswerk ist eine konstante Energiequote von 1200 kW im Winterhalbjahr zum Vorzugspreis von 100 Fr. pro kW vorbehalten.

Die Stadt Aarau reichte für die nämliche Strecke ein Gesuch ein, das einen Kanal auf dem rechten Ufer vorsieht. Die Regierung beantragt, auf dieses Gesuch nicht einzutreten, weil es widersinnig wäre, auf der gleichen Strecke ein zweites Kanalwerk zu erstellen, man dürfe einen Wasserrechtsbesitzer nicht aus seinen wohl erworbenen Wasserrechten verdrängen, auch wenn der neue Bewerber ein Gemeinwesen ist. Es sei auch nicht opportun, daß die Industrie ihre Kraft aus zweiter Hand beziehe. Das Projekt berühre auch die Interessen des Aargauischen Elektrizitätswerkes. Dieses könne nicht zugeben, daß die Gemeinwesen, die bereits über eigene Werke verfügen, noch weiterhin größere Wasserwerke ausbauen und so das staatliche Unternehmen in seiner Entwicklung unterbinden. Es müsse angestrebt werden, im ganzen Kanton die Energie zu gleichen Bedingungen abzugeben. Die Jurazementfabriken würden ihr Werk sofort ausbauen.

Auf die Eingabe des Gemeinderates Aarau an den Großen Rat antwortete die Regierung mit einer Botschaft vom 5. Dez. 1925. Sie stellt darin fest, daß das aargauische Elektrizitätswerk kein Monopol beanspruche. Es bestehe aber ein Expropriationsrecht des Kantons gegenüber den Gemeinewerken, das allerdings durch eine Erklärung zu Protokoll so zu ver-

stehen ist, daß ein freihändiger Kauf angestrebt werden soll. Als kantonales Unternehmen hat aber das aargauische Elektrizitätswerk die Aufgabe, sein Absatzgebiet auszudehnen, bis es sich schließlich über den ganzen Kanton erstreckt. Sein Bestreben geht dahin, auch mit Aarau zusammenzukommen und mit ihm zusammen zu arbeiten, wie es auch mit Brugg, Baden, Bremgarten geschieht. Aarau soll seinen künftigen Energiebedarf beim kantonalen Werk decken. Aarau habe sein rechtsufriges Projekt aufgegeben, die Stadt wolle mit den Jurazementfabriken zusammenarbeiten, diese lehnen aber einen gemeinsamen Ausbau ab. Der Staat hat ein Interesse an der wertvollen Winterenergie, die ihm der Konzessionsentwurf mit den Jurazementfabriken bietet. Der kantonale Standpunkt muß hier gegenüber den Interessen einer Gemeinde den Ausschlag geben. Aarau soll sich mit gemieteter Energie zu helfen suchen. Das kantonale Werk wird sich jeder Energieabgabe in das Gebiet von Aarau enthalten.

Der Große Rat hat die Angelegenheit einer Kommission überwiesen. Wir werden über den Ausgang der Angelegenheit berichten.

Kraftwerk Ruppertswil der Schweizerischen Bundesbahnen. Wir verweisen auf die Bemerkungen über die Konzession der schweizerischen Bundesbahnen für Ruppertswil im Artikel Aarau-Rüchlig.

Der aargauische Regierungsrat hat am 9./15. Januar 1926 mit den schweizerischen Bundesbahnen einen Vertrag abgeschlossen, der noch der Genehmigung des Aargauischen Großen Rates bedarf. Der neue Vertrag weicht vom alten in den Punkten ab, in denen die Verkürzung der Gefällstrecke und die Anlage eines Stausees dies nötig macht. Der neue Vertrag enthält keine Baufristen mehr. Solange das Werk nicht gebaut wird, bezahlen die schweizerischen Bundesbahnen an den Kanton eine jährliche Entschädigung von 30,000 Fr., die erstmals im Jahre 1936 und von da an alle fünf Jahre erhöht wird, bis sie vom Jahre 1951 ab den Höchstbetrag von Fr. 200,000 erreicht. Wird das Kraftwerk vorher erstellt, dann ist der nach gesetzlicher Vorschrift zu berechnende Wasserzins zu bezahlen. Der Steuerfranken als Ausgleich des Ausfalles an Steuern ist spätestens vom Jahre 1951 ab mit Fr. 47,000 jährlich zu bezahlen. Die Bundesbahnen haben ferner eine Indemnitäts-Entschädigung im Betrage von Fr. 100,000 zu entrichten.

Wir werden später über den Ausgang dieser Angelegenheit berichten.

Kraftwerk Schwörstadt. Die Botschaft des aargauischen Regierungsrates vom 4. Januar 1926 an den Großen Rat stellt zunächst fest, daß die aargauische Wasserwirtschaft in eine neue Phase einzutreten scheine. Es macht sich eine lebhaftere Nachfrage nach den aargauischen Wasserkräften bemerkbar. Es liegen gegenwärtig drei Konzessionsgesuche für neue Wasserkraftwerke am Rhein vor u. zw. für Rekingen, umfassend die Rheinstrecke vom Stauwehr Eglisau bis Badisch-Rekingen, Dogern von der Eisenbahnbrücke Koblenz-Waldshut bis etwa 600 m unterhalb der Albeinmündung, Schwörstadt von Mumpf bis etwa 750 m unterhalb der Einmündung des Möhlinbaches. Die Konzessionen verleiht der Bundesrat und die badische Regierung. Die drei Werke werden auf rund 184,000 PS ausgebaut und 1,12 Milliarden kWh jährlich liefern. Es wird schwer halten, diese Energiemengen, soweit der schweizerische Anteil in Betracht kommt, in der Schweiz selbst abzusetzen und man wird für einen Teil der Energie auf das deutsche Absatzgebiet angewiesen sein. Angesichts der großen Schwierigkeiten, die man in der Schweiz, in völliger Verkennung unserer Interessen, so schreibt die aargauische Regierung, dem Export entgegenstellt, ist dieser Umstand von besonderer Bedeutung.

In allen drei Konzessionen ist die Bestimmung enthalten, daß die beiden Uferstaaten das Recht haben sollen, sich am Unternehmen spätestens bei der Zeichnung des Aktienkapitals bis zu je 25 % direkt oder indirekt zu beteiligen. Das Optionsrecht steht dem Kanton Aargau zu. Die Regierung stellt fest, daß die Produktion elektrischer Energie immer mehr durch Zusammenschluß verschiedener

Produktionsquellen erfolge. Für den Aargau sind die Nordostschweizerischen Kraftwerke der auf richtiger wirtschaftlicher Grundlage arbeitende Stromlieferant. Der Kanton Aargau will an diesem guten Verhältnis nicht rühren, also nicht selbst als Energieproduzent auftreten. Er wird also an seiner Stelle die Nordostschweizerischen Kraftwerke sich beteiligen lassen. Dadurch wird der guten Kombination von Niederdruck und Hochdruckwerken ein neues, den Bedürfnissen entsprechendes Niederdruckwerk eingefügt. Die N. O. K. sind auch imstande, die Energie unterzubringen. Sie wollen sich beim Kraftwerk Schwörstadt beteiligen. Eine Beteiligung bei den andern Kraftwerken ist vorderhand nicht beabsichtigt, der Kanton wird sich aber durch besondere Abmachungen den Schutz des Absatzgebietes und den Bezug von Vorzugskraft sichern. Das Kraftwerk Schwörstadt erfordert ein Anlagekapital von 60 Mill. Franken. Davon sollen 30 Mill. Fr. in Aktien aufgebracht und zu gleichen Teilen von den bestehenden Elektrizitätsgesellschaften:

1. Badische Elektrizitätsversorgung Karlsruhe,
2. Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G.,
3. Motor-Columbus A.-G. Baden,
4. Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G. Baden

übernommen werden. Der Gründungsvertrag ist dem Abschluß nahe. Die N. O. K. bestreiten ihre Quote von 7,5 Mill. Fr. aus Geldern, die auf Grund des früheren Bauprogramms aufgenommen worden sind. Der Kanton Aargau kann unbedenklich dieser Verwendung zustimmen, wird doch wieder einmal ein Werk im Kanton Aargau gebaut.

Konzession Böttstein-Gippingen und Konzessionsgesuch Klingnau-Koblenz. Im Jahre 1919 ist den N. O. K. die Konzession für ein Kraftwerk Böttstein-Gippingen erteilt worden. Sie bauten seither das Wäggitälwerk und beteiligten sich bei den Bündner Kraftwerken. Die Konzession für Böttstein-Gippingen wurde mehrmals verlängert, die N. O. K. verlangen mit Rücksicht auf ihre Beteiligung bei Schwörstadt nochmals eine Verlängerung. Die Gründe sind zum Teil finanzieller Natur, sie machen aber auch geltend, daß ein Absatz der Energie von Böttstein neben Schwörstadt in nächster Zeit nicht möglich wäre.

Dieser Standpunkt wird auch von der aargauischen Regierung geteilt. Es kommt dazu noch folgender Umstand: Am 8. Dezember 1925 haben die Ingenieure R. Moor und Affeltranger in Zürich ein Konzessionsgesuch für ein Kraftwerk Klingnau-Koblenz eingereicht. Der Ausbau der Stufe Brugg-Koblenz im Kraftwerk Böttstein-Gippingen würde dadurch hinfällig. Die obere Stufe würde durch einen Ausbau des Kraftwerkes Beznau besser ausgenutzt. Die Regierung will angesichts dieser Tatsachen vorläufig die Konzession für Böttstein-Gippingen nicht verlängern und die Frage prüfen, ob nicht eine andere Lösung vorzuziehen sei.

Zusatzkonzession für den Höherstau des Kraftwerkes Beznau. Die Nordostschweizerischen Kraftwerke beabsichtigen, jetzt schon einen Teil der auf der Strecke Brugg-Beznau noch verfügbaren Wasserkräfte dadurch auszunutzen, daß sie am bestehenden Aarewehr Beznau den Stau erhöhen und in der Zentrale die Turbinen auswechseln. Die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes Beznau wird dadurch von 10,500 auf 15,200 kW erhöht und die mittlere jährliche Energieerzeugung von 78,6 auf 113,8 Millionen kWh. Die Kosten betragen ca. 3,2 Mill. Fr. Die Einsparungen sind ungefähr die gleichen wie beim Kraftwerk Böttstein-Gippingen. Der Regierungsrat beantragt die Erteilung einer Zusatzkonzession, wodurch weder der bisherigen Konzession Böttstein-Gippingen noch dem Gesuch Klingnau-Koblenz vorgegriffen wird. Sollte ein Dritter die Konzession für Böttstein-Gippingen erwerben, ein unwahrscheinlicher Fall, dann fällt die Konzession für den Höherstau ohne Entschädigung dahin.

	Schifffahrt und Kanalbauten	
--	------------------------------------	--

Deutscher Wasserstraßenausbaue und Schifffahrtsabgaben. Am 23. Februar 1926 tagte in Berlin der Verband zur Wahrung der Märkischen Schifffahrtsinteressen e. V., die wirtschaft-

liche Berufsvertretung der märkischen Schifffahrt. Wasserbaudirektor Frentzen entwickelte in einem mehrstündigen Vortrag die Pläne der Wasserstraßenverwaltung hinsichtlich des Ausbaues der märkischen Schifffahrtsstraßen, wobei vor allem der Ausbau der unteren Havel, die Errichtung des Schiffshebewerkes in Niederfinow, sowie das bereits vor vier Jahrzehnten aufgestellte Kanalprojekt Seddinsee-Dämeritzsee und der Ausbau der oberen Havelwasserstraße besondere Würdigung fanden.

Besonders beachtenswert ist die scharfe Kritik, die von der Schifffahrt an den völlig ungenügenden Verkehrsvoraussetzungen der Berliner Wasserstraßen geübt wurde. Großen Beifall fanden die Darlegungen des Regierungs- und Baurates Dr. Ing. Herbst vom Berliner Polizeipräsidium, der in überzeugender Weise die Notwendigkeit und Möglichkeit der Anpassung des Brückenwesens an den Schifffahrtsverkehr erläuterte.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes, Syndikus Erich Schreiber, Berlin, ging sodann der Frage der Schifffahrtsabgaben auf den natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, insbesondere der märkischen Schifffahrtsabgabenfrage zuleibe und begründete in eingehender Weise die berechtigten Forderungen der Interessenten auf durchgreifende Ermäßigung der Abgaben und umgehende Beseitigung der den Verkehr äußerst belastenden Sondergebühren. Es darf als Erfolg des Schreiber'schen Referates gebucht werden, daß die Vertreter der Regierung neben der Ankündigung mancher Milderungen sich grundsätzlich bereit erklärten, im Benehmen mit dem Verbands eine eingehenden Prüfung des gesamten Fragenkomplexes näher zu treten.

Eine weitere Etappe in der italienischen Binnenschifffahrtsfrage. Einer der letzten Beschlüsse des italienischen Ministerrates lenkt die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die wichtige Frage der Schaffung eines Wasserstraßennetzes. Der Ministerrat hat den Entwurf zu einem Ueber-einkommen betreffend die Erteilung der Konzession an die „Società italiana di navigazione interna“ für die Erstellung einer Gruppe von Wasserstraßen gutgeheißen. Diese Gruppe umfaßt die Vollendung des Wasserstraßennetzes um Ferrara, die Vollendung der Flußhäfen von Mantua und Cremona, den Ausbau der kleinen Anlegeplätze am Po, die Erstellung einer Verbindung der beiden Mündungsarme Po della Gnocca und Po di Coro, den Ausbau der Strecke Oriago-Padua der Wasserstraße Venedig-Padua und ihre Verbindung mit dem Endhafen. Dieser Entwurf zu einem Abkommen ist vom Obersten Rat der öffentlichen Arbeiten und vom Staatsrat in zustimmendem Sinne geprüft worden und sieht Bauarbeiten im Betrage von 60 Millionen Lire, berechnet auf Grund der heutigen Preise, vor. Die ersten ernsthaften Studien für eine Wasserstraßenpolitik in Italien gehen auf das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zurück. Die ersten Arbeiten mußten wegen des Krieges unterbrochen werden. Nachdem nun aber die finanzielle Krisis überwunden ist, können die Arbeiten wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden. Die Entscheidungen des Ministerrates beziehen sich vor allem auf die Schifffahrt in Oberitalien und ganz besonders auf die Wasserstraße von Venedig nach Mailand. Auch die Konvention für die Durchführung dieser Wasserstraße vermittelt Regulierung des Po von der Mündung der Adda bis Cavanella und der daran anschließenden kleineren Wasserstraßen ist gutgeheißen worden. Für den Fall, daß die Regierung auch die Durchführung der Wasserstraßen von Mailand zum Po beschließen sollte, ist die Società italiana di navigazione interna“ gehalten, auch diese Arbeiten auszuführen, während anderseits sich die öffentliche Verwaltung vorbehält, diese Arbeiten eventuell durch eine andere Instanz ausführen zu lassen.

	Elektrizitätswirtschaft	

Vergleichende Kochversuche in der Basler Heilstätte in Davos-Dorf und Heizwerte des Gases. Die Davoser vergleichenden Kochversuche zwischen Kohle, Gas und Elektrizität sind bekannt. Sie haben eine wesentliche Abklärung in diesen Fragen gebracht. Neuerdings sind wieder solche

Untersuchungen durch Herrn J. Rutishauser, Heizungstechniker der Gemeinde Davos, angestellt worden, als es sich darum handelte, in der Heilstätte den Kohlenherd durch den Gasherd oder elektrischen Herd zu ersetzen. Das Ergebnis ist im Bulletin des S. E. V. vom Dezember 1925 veröffentlicht. Die Ergebnisse zeigten, daß mit Einschluß aller Unkosten sowohl Gas als Elektrizität mit der Kohlenküche leicht konkurrieren können. Die Betriebsausgaben für eine Gas- oder elektrische Küche sind etwa gleich hoch. Mit Einschluß der Amortisation, Verzinsung und der übrigen Betriebsausgaben ergibt sich Parität bei einem Kohlenpreis von Fr. 13.— per 100 kg und bei einem Gaspreis von 34,8 Rp. pro m³, sowie einem Strompreis von 9,4 Rp. pro kWh (1 m³ Gas = 3,6 kWh, d. h. die Kilowattstunde darf den 3,6 Teil des Preises eines m³ kosten).

Während im Bulletin des S. E. V. diese verdankenswerten Untersuchungen ohne Kommentar wiedergegeben werden, glaubte die Werkleiterversammlung des Verbandes der Gaswerke, wie aus dem Monatsbulletin Nr. 12, 1925 hervorgeht, daran herumdeuteln zu müssen, so daß man in der Diskussion schließlich zu dem Resultat 1 m³ Gas = 4,4 kWh gelangte. Man hat seitens der Gaswerke es unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der untere Heizwert des Gases in Davos gemäß täglicher Bestimmungen an Ort und Stelle im Mittel 4049 WE, d. h. umgerechnet auf 0^o/760 m/m (trocken) 4864 WE betrug. Das Davosergas hat also einen relativ hohen Heizwert. Es ist auffallend, daß man in den sonst ausführlichen Statistiken der Gaswerke keine Angaben über den Heizwert des Gases findet, obschon dieser in allen Gaswerken fortlaufend registriert wird. Es ist bekannt, daß der Heizwert des Gases beim gleichen Gaswerk innerhalb eines Jahres und bei verschiedenen Gaswerken unter sich stark variiert, so daß der Käufer von Gas nie weiß, welche Wärmemengen er mit einem m³ Gas erhält. Anders bei der elektrischen Energie; eine Kilowattstunde hat immer und überall 760 WE. Gerade die größeren schweizerischen Gaswerke mischen das Steinkohlengas mit Wassergas, was den Heizwert heruntersetzt. Es wäre eine verdienstliche Aufgabe für die Vereinigung der Ueberland-Elektrizitätswerke, der Frage der Heizwerte der schweizerischen Gaswerke nachzugehen.

Im Falle von Davos ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde Davos vom Elektrizitätswerk während der ersten Jahre der Konzession 3 %, während der zweiten fünf Jahre 4 % und während der letzten 50 Jahre 5 % der jährlichen Bruttoeinnahmen als Konzessionsgebühr bezieht. Die Kraftwerke sind zudem mit dem Heimfallsrecht der Gemeinde belastet. Diese indirekten Steuern, die letzten Endes den Gas- sowohl als den Elektrizitätsabonnenten der Gemeinde Davos zugute kommen, müssen bei solchen Vergleichen auch in Berücksichtigung gezogen werden. Auch Vergleiche zwischen Elektrizität und Gas in anderen schweizerischen Ortschaften müssen unter Rücksichtnahme auf die Verwendung der Reingewinne zugunsten der Gemeinde angestellt werden. Wir haben ja in der Schweiz gegenwärtig die bemerkenswerte Erscheinung, daß fast überall die Gaswerke gegenüber den Elektrizitätswerken begünstigt werden.

Preisabbau bei den Elektrizitätswerken des Kantons Schaffhausen. Mit Wirkung ab 1. Januar 1926 werden die Energiepreise für Koch- und Heizstrom erheblich reduziert und zwar:

Tarif III. Sommerhalbjahr von 10 Rp. auf 8 Rp. pro kWh; Winterhalbjahr von 12 Rp. auf 10 Rp. pro kWh.

Tarif III a. Sommerhalbjahr von 5 Rp. auf 4 Rp. pro kWh. Winterhalbjahr von 6 Rp. auf 5 Rp. pro kWh.

Für normale Zähler bis zu einer Leistung von 20 kW wird ab 1. Januar 1926 keine Zählermiete mehr verrechnet.

Für Spezialmeßeinrichtungen, Schaltuhren und Sperrschalter dagegen bleibt die in den Tarifen festgelegte Miete bestehen.

Die Schaffhauser Presse schreibt dazu:

„Nachdem für die Lichtabonnenten auf den 1. Januar 1925 eine wesentliche Preisreduktion auf Beleuchtungsstrom gewährt werden konnte, ist das Werk heute in der Lage,

seinen Abonnenten weitere Erleichterungen für den Energiebezug zu bieten.

Die elektrische Energie wird bei jedem Abonnenten mit Zählern gemessen und nach den tariflichen Ansätzen verrechnet. Anschaffung, Betrieb und Unterhalt der Zähler erfordern ganz bedeutende Aufwendungen, die entweder auf den Strompreis geschlagen, oder als besondere Apparatenmiete in Rechnung gebracht werden müssen. Beim EKS ist der zweite Modus gewählt und Zählermiete verrechnet worden. Diese Zählermiete fällt nun in Ortschaften, die mindestens fünf Jahre an das Werk angeschlossen sind, ab 1. Januar 1926 weg, bei Zählern bis zu einer Leistung von 20 Kilowatt. Damit hat die Mehrzahl der Abonnenten keine Zählermiete mehr zu bezahlen.

Für Zusatzapparate, wie Schaltuhren, Sperrschalter usw. bleibt die Apparatenmiete bestehen; dies ist aber gerechtfertigt, weil Zusatzapparate nur für Spezialtarife nötig sind, die wiederum den Energiebezug verbilligen.

Elektrische Energie für Wärmezwecke wird, sofern es sich nur um kleinere Verbraucher, wie Bügeleisen, Kocher usw. handelt, vorteilhaft nach dem Doppeltarif II (Haushaltungstarif) bezogen. Soll die Energie dagegen zum regelmäßigen Kochen und Heizen dienen, so sind für den Bezug die Tarife III und III a maßgebend. Um nun seinen Abonnenten die Einführung der elektrischen Küche zu erleichtern, hat das EKS mit Wirkung ab 1. Januar 1926 die Energiepreise bedeutend reduziert, und zwar bei Tarif III um 2 Rp., bei Tarif III a um 1 Rp. per Kilowattstunde. Nach Tarif III kann zeitlich unbeschränkt Energie bezogen werden, und zwar kostet die Kilowattstunde im Sommerhalbjahr 8 Rp. und im Winterhalbjahr 10 Rp. Der Tarif III a dient für Bezug während den Spätnachtzeiten und der Mittagsstunde. Dabei kostet die Kilowattstunde im Sommerhalbjahr 4 Rp. und im Winterhalbjahr 5 Rp.

Der Tarif III a kann sowohl mit dem erstgenannten Tarife III, als auch mit dem Motorentarife IV kombiniert werden. Die Messung erfolgt dann mittelst Doppeltarifzähler.

Für die elektrische Küche ist die Tarifkombination III/III a am vorteilhaftesten. Wählt man einen richtig dimensionierten elektrischen Kochherd und dazu einen Warmwasserboiler, so kann mit den neuen reduzierten Strompreisen billiger gekocht werden als mit irgend einer andern Wärmequelle. Mehrjährige Betriebserfahrungen mit kompletten elektrischen Küchen ergaben folgende äußerst günstigen Resultate:

Mittlerer Strompreis	7 Rp. per kWh
Stromverbrauch pro Person und Tag	0,95 kWh
Stromkosten pro Person und Tag	6,65 Rp.

Die elektrische Küche bietet gegenüber jeder anderen so große Vorteile in bezug auf Betriebsbereitschaft, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Sicherheit, daß die etwas höheren Anschaffungskosten für die Apparate im Vergleich zu andern Kücheneinrichtungen vollauf gerechtfertigt sind. Die heute zu jedem elektrischen Kochherd gelieferte Hochwattplatte übertrifft zudem an Kochschnelligkeit den Holz-, Kohlen- oder Gasherd. Wo an bestehenden Kochherden die Hochwattplatte noch fehlt, sollte sie einmontiert werden.

Die zweite Tarifkombination IV/III a kommt meistens in der Landwirtschaft in Betracht für den Betrieb von elektrischen Futterkübeln. Der Futterkübel wird in verschiedenen Größen und Ausführungen geliefert und dient in der Hauptsache zum Kochen des Schweinefutters. Mit dem reduzierten Strompreis von im Durchschnitt 4,5 Rp. per Kilowattstunde ist der Betrieb bedeutend billiger als mit anderem Heizmaterial. Die große Bequemlichkeit, sowie die Betriebsersparnisse machen die Anlagekosten in kurzer Zeit bezahlt.

Durch diese Preisreduktion ist nun die weitgehendste Ausnutzung der Elektrizität zu Koch- und Wärmezwecken möglich.“

Ermittlung des Bedarfes an elektrischer Energie in der Schweiz. Die Leitung des Schweizerischen Energie-Konsumenten-Verbandes regte vor einiger Zeit eine Erhebung über den weitem Bedarf an elektrischer Energie im Inland an. Der Erfolg der Arbeit ist wesentlich durch die Vollständig-

keit der Angaben der Elektrizitätsverbraucher bedingt. Im Nachfolgenden geben wir unsern Lesern den Wortlaut des Begleitschreibens zu den Fragebogen bekannt:

„Seit mehreren Jahren streitet man sich in der Öffentlichkeit und in den Behörden über die immer zunehmende Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland und über eine Reihe für unsere Volkswirtschaft äußerst wichtiger Fragen wie die Gestaltung der Energiepreise, den Ausbau der Wasserkräfte und den Wettbewerb der ausländischen Industrie. Häufig wird dabei mangels genauer Kenntnis der tatsächlichen, sehr verwickelten Verhältnisse in unsachlicher Weise vorgegangen. Der Kernpunkt der widerstreitenden Ansichten liegt in folgenden drei Fragen:

1. Wie viel elektrische Energie wird in der Schweiz bereits verwendet?

2. Sind die Energiepreise und Verkaufsbedingungen für schweizerische Abnehmer den tatsächlichen Erzeugungskosten angemessen?

3. Wie viel elektrische Energie, besonders wie viel Sommer- und Abfallenergie könnte in der Schweiz namentlich an Stelle von Brennstoff noch verwendet werden?

Diese Fragen können nur durch umfassende statistische Erhebungen geklärt werden. Der Schweizerische Energiekonsumenten-Verband hat es daher in Gemeinschaft mit dem Verband Schweiz. Elektrizitätswerke und mit finanzieller Unterstützung der Eidgen. Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung unternommen, diese durchzuführen. In Anbetracht des großen Nutzens dieser Arbeit für unsere gesamte Volkswirtschaft bitten wir dringend um möglichst genaue Beantwortung der in den Beilagen gestellten Fragen. Sollte Ihnen diese Schwierigkeiten bereiten und sollten die auf der Rückseite des Blattes befindlichen Erläuterungen nicht genügen, so sind wir gerne zu schriftlicher und mündlicher Auskunft auch an Ort und Stelle, ohne Kostenfolge für Sie, bereit.

Die uns gemachten Angaben dienen als Unterlage für unsere Unterstützung und wir versichern Sie, daß wir dieselben mit der nötigen Diskretion behandeln werden.“

Die Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich im Lichte der französischen Interessen. Unter diesem Titel veröffentlicht Ing. A. Härry im schweizerischen „Energiekonsument“ Nr. 6 vom 15. Februar 1926 einen Bericht über die Verhandlungen anlässlich des „Kongresses der weißen Kohle“ vom Juli 1925 in Grenoble. Der Bericht behandelt insbesondere die Referate der Herren M. Helle, Adm. délégué de la Cie. Lorraine d'Electricité, als Vertreter der Konsumenten und des Herrn M. A. Bouchayer, Präsident der „Association des producteurs des Alpes Françaises“ als Vertreter der Produzenten. Der Bericht zeigt, daß die französischen Interessen gegenüber der Einfuhr elektrischer Energie aus der Schweiz geteilt sind. Die Konsumgebiete, die weitab von den Produktionszentren gelegen sind, also namentlich der Osten Frankreichs, sind Freunde der Einfuhr, weil sie ihnen die Energie verbilligt. Die Produktionsgebiete, also namentlich das Rhonegebiet, sind Gegner der Einfuhr, weil sie für die französischen Wasserkraftwerke eine Konkurrenz bedeutet. Von beiden Seiten wird hervorgehoben, daß die eingeführte Energie mit Servituten belastet ist (Wasserklemme in der Schweiz), die es nötig machen, daß die einführenden Gesellschaften durch Reserveanlagen für den Fall der Sistierung der Einfuhr gedeckt sind. Daher kann für die eingeführte Energie nur ein verhältnismäßig geringer Preis bezahlt werden. Die Gegner der Einfuhr anerkennen die besondere Lage der Konsumgebiete, sie wünschen nur, daß die eingeführte Energie nicht tiefer ins Land eindringt und den Ausbau der französischen Wasserkräfte nicht hintanhält. Daher schlagen sie einen Einfuhrzoll vor, der 0,5 Cts. per kWh für die ersten 100 km Fernleitung ab Grenze und 1 Cts. pro kWh für je weitere 100 km Fernleitung betragen soll.

Der Kongreß hat folgender Resolution zugestimmt: Jeder neue Vertrag für Import elektrischer Energie muß der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten unterliegen. Diese erfolgt auf Vorschlag einer Kommission, der vier Vertreter der Behörden, zwei Vertreter der „Cham-

bre syndicale des Forces hydrauliques“ und zwei Vertreter des „Syndicat professionnel des producteurs et distributeurs d'électricité“ angehören.“

Verschiedene Mitteilungen

Die Beteiligung der Vereinigten Staaten an der Internationalen Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung Basel 1926. Die Internationale Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung in Basel hat neuerdings eine wertvolle Ergänzung erfahren, indem nun auch die Vereinigten Staaten eine offizielle Ausstellungsgruppe vorbereiten. Diese amerikanische Schau wird durch die Bundeskraftkommission (Federal Power Commission), das Amt für Landesvermessung und Geologie (Geological Survey) und das Smithsonian Institut zusammengestellt, die alle in Washington ihren Sitz haben. Die Bundeskraftkommission, mit O. C. Merrill als Exekutivsekretär, wird an Hand eines reichhaltigen Anschauungsmaterials die Arten der Kraft-erzeugung in den Vereinigten Staaten zur Darstellung bringen. Das dem Departement des Innern unterstellte Amt für Landesvermessung und Geologie, das auch die Kontrolle über die amerikanischen Flußläufe ausübt, wird insbesondere interessante Einrichtungen und Instrumente für Wasser-messungen ausstellen. Die Geschichte dieses Institutes ist eng mit unserm Lande verknüpft, denn einige der ersten

Direktoren, die vor ca. hundert Jahren die Leitung des Unternehmens inne hatten, waren Schweizerbürger. Wie anlässlich der Jahrhundertfeier in Washington dankbar anerkannt wurde, waren sie es vor allen, die das Ansehen und den Ruf des Institutes mitbegründeten. Die dritte Abteilung der offiziellen Ausstellung der Vereinigten Staaten wird durch das Smithsonian Institut vorbereitet, an dessen Spitze der Präsident und der Vizepräsident der Vereinigten Staaten und der Präsident des Bundesgerichtes stehen. Nach dem Willen des Begründers dieser Institution ist sie eine Stätte für die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse im Dienste der Menschheit. Dem Charakter des Institutes entsprechend wird der von ihm zusammengestellten Ausstellungsgruppe vor allem eine wissenschaftliche Bedeutung zukommen.

Berichtigung. In der Tabelle auf Seite 22 der „Schweiz. Wasserwirtschaft“ sind die ersten drei Kolonnen bei den Kantonen Unterwalden N. W. und Unterwalden O. W. verwechselt worden. Wir bitten die Leser, davon Notiz zu nehmen.

Die Einbanddecke zum XVII. Jahrgang (Ganzleinwand mit Goldprägung) kann zum Preise von Fr. 3.25 zuzüglich Porto bei unserer Administration bezogen werden. Gefl. baldige Bestellung erbeten.

Die Administration.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 20. März 1926. Mitgeteilt von der „Kox“ Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschen- gehalt	per 10 Tonnen franco unverzollt Basel				
			20. Nov. 1925 Fr.	20. Dez. 1925 Fr.	20. Jan. 1926 Fr.	20. Febr. 1926 Fr.	20. März 1926 Fr.
Saarkohlen: (Mines Domaniales)							
Stückkohlen	6800—7000	ca. 10%	435.—	435.—	430.—	430.—	430.—
Würfel I 50 80 mm			465.—	465.—	460.—	460.—	460.—
Nuss I 35/50 mm			445.—	445.—	440.—	440.—	440.—
„ II 15/35 mm			395.—	395.—	390.—	390.—	390.—
„ III 8/15 mm			375.—	375.—	370.—	370.—	370.—
abzüglich Transportvergütung für Zone I Fr. 20, Zone II Fr. 30, Zone III Fr. 50 Zone IV Fr. 60, Zone V Fr. 80							
Ruhr-Coks und -Kohlen							
franko verzollt Schaffhausen, Singen, Konstanz, Basel und Waldshut:							
Grosscoks	ca. 7200	8—9%	510.—	510.—	480.—	475.—	475.—
Brechcoks I			545.—	545.—	515.—	510.—	510.—
„ II			575.—	575.—	545.—	545.—	545.—
„ III			475.—	475.—	465.—	460.—	460.—
Fett- und Fl.-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7—8%	450.—	450.—	450.—	445.—	445.—
„ „ „ Nüsse I u. II „			455.—	455.—	455.—	450.—	450.—
„ „ „ „ III „			435.—	435.—	435.—	430.—	430.—
„ „ „ „ IV „			420.—	420.—	420.—	415.—	415.—
Essnüsse III „			470.—	470.—	470.—	465.—	465.—
„ IV „	405.—	405.—	405.—	400.—	400.—		
Vollbrikets „			435.—	435.—	425.—	420.—	420.—
Eiformbrikets „			435.—	435.—	435.—	430.—	430.—
Schmiedennüsse III „			440.—	440.—	440.—	435.—	435.—
„ IV „			425.—	425.—	425.—	420.—	420.—
Belg. Kohlen:							
Braisettes 10/20 mm	7300—7500	7—10%	410—430	420—440	420—450	420—450	400—430
„ 20/30 mm			580—620	580—620	580—630	560—620	540—600
Steinkohlenbrikets 1. cl. Marke . .	7200—7500	8—9%	410—440	400—430	415—450	410—445	400—445

Ölpreise auf 15. März 1926. Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Co., Zürich.

Treiböle für Dieselmotoren	per 100 kg Fr.	Benzin für Explosionsmotoren	per 100 kg Fr.
Gasöl , min. 10,000 Cal. unterer Heizwert bei Bezug von Kesselwagen von 10-15,000 kg per 100 kg netto unverz. Grenze	11.80	Schwerbenzin bei einzelnen Fässern	70.- bis 66.-
bei Bezug in Fässern per 100 kg netto ab Stationen Dietikon, Winterthur und Basel	16.50/15.50	Mittelschwerbenzin „ „ „	74.- bis 70.-
Petrol für Leucht- und Reinigungszwecke und Motoren per 100 kg netto ab Dietikon	28.- bis 30.-	Leichtbenzin „ „ „	93.- bis 89.-
		Gasolin „ „ „	115.—
		Benzol „ „ „	95.- bis 90.-
		per 100 kg franko Talbahnstation (Spezialpreise bei grösseren Bezügen und ganzen Kesselwagen)	

Wagenmiete und Leihgebühr für Fässer inbegriffen — Fässer sind franko nach Dietikon zu retournieren.